

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 16. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weiterstadt werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1.1 bei Einsätzen zur Brandbekämpfung:

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

- 1.2 Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe:
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.
- 1.3 Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalterinnen oder die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatzberechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für einen eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5
Fälligkeit der Gebührenschild

Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6
Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 10. September 1999 außer Kraft.

Weiterstadt, den 20.12.2006

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung einschließlich
Gebührenverzeichnis im "Wochen-Kurier",
Ausgabe vom 21.12.2006

**GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR SATZUNG ÜBER GEBÜHREN
FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN
VOM 17.11.2006**

		Betrag Euro/Std.
1.	Personalgebühren	
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	30,00
1.2	Einsätze unter Pressluftatmer (PA) je Einsatzkraft	41,00
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	6,00
1.5	Wartungs- und Pflegearbeiten je Einsatzkraft	20,00
1.6	Unterweisungen und Schulungen je Unterrichtskraft (einschl. PKW o.ä. und Unterrichtsmaterialien - ohne Verbrauchsmittel)	35,00
2.	Fahrzeuggebühr	
	<u>Sonderfahrzeuge</u>	
	PKW	35,00
	Kommandowagen KdoW	35,00
	Einsatzleitwagen ELW 1	35,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	35,00
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	35,00
	Gerätewagen Logistik GW-L	70,00
	Gerätewagen-Rüstwagen GW/RW	35,00
	Wechseladerfahrzeug ohne Abrollbehälter (AB)	90,00
	AB „Mulde“	50,00
	AB „Rüst“	70,00
	AB Kran	50,00
	AB Soziales	50,00
	AB Wasser	70,00
	Teleskoplader	50,00
	Strahlenspürtruppfahrzeug (GW Mess)	85,00
	Verbrauchte Materialien bzw. Reinigung oder Instandsetzung von Geräten werden gesondert in Rechnung gestellt.	
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>	

		Betrag Euro/Std.
	TSF-W	90,00
	<u>Löschgruppenfahrzeug</u>	
	LF 8/6	135,00
	LF 16	135,00
	LF 16/12	135,00
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>	
	TLF 16/24	135,00
	TLF 24/48 (50)	170,00
	<u>Kraftfahrzeugdrehleiter</u>	
	DLK 23/12	210,00
3.	Gebühr für Anhänger und Geräte	
3.1	Anhänger	
	Flutlichtanhänger (FLA)	45,00
	Schlauchanhänger	27,00
	Mehrzweckanhänger	27,00
3.2	Geräte	
	Tragkraftspritze TS 8/8	25,00
	Motorkettensäge	13,00
	Stromerzeuger	30,00
	Elektrohammer	10,00
	Mehrzweckzug	10,00
	Trennschleifer	13,00
	Be- und Entlüftungsgerät (Hochleistungslüfter)	21,00
	Brennschneidgerät	21,00
	Wärmebildkamera	25,00
	Ölsperre je Teil und Tag	13,00
	Ölauffangbehälter (Gefahrstoffauffangbehälter)	27,00
3.3	Pumpen	
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	25,00
	jede weitere Std.	25,00
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min.	28,00
	jede weitere Std.	28,00
	Öl- oder Ölsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,00
	jede weitere Std.	51,00

		Betrag Euro/Std.
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	61,00
	jede weitere Std.	61,00
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,00
	jede weitere Std.	51,0
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,00
	jede weitere Std.	51,00
	Wasserstrahlpumpe	10,00
	jede weitere Std.	10,00
	Mastpumpe	51,00
	jede weitere Std.	51,00
	Ex-Flüssigkeitssauger	26,00
	jede weitere Std.	26,00
	ÖWS-Sauger	15,00
	jede weitere Std.	15,00
	sonstige Pumpen	26,00
	jede weitere Std.	26,00

		Betrag Euro/Tag
3.4.	Strahlrohre	
	Strahlrohr, allgemein	13,00
3.5	Schläuche	
	D-Druckschlauch	13,00
	C-Druckschlauch	13,00
	B-Druckschlauch	13,00
	A-Saugschlauch	13,00
	Hochdruckschlauch 30 m	13,00
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.	

		Betrag Euro/je Stück
	Prüfen, Waschen und Trocknen	16,00
	Vulkanisieren je Schadstelle	16,00
4.	Wasserführende Armaturen	
	Standrohr mit Schlüssel	13,00
	Verteiler	13,00
	sonstige wasserführende Armaturen je Stück	13,00

		Betrag Euro/je Stück
4.1	Leitern	
	Steckleiterteil (zukünftig Steckleiter)	25,00
	Schiebeleiter	25,00
	Klappleiter	25,00
4.2	Sonstige Geräte	
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.	
4.3	Reparaturen	
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.	
5.	Atemschutzgeräte	
	Pressluftatmer	30,00
	Chemikalien- und Kontaminationsschutzanzug	50,00
	Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis zuzüglich 10% Verwaltungskosten der Leistungsnehmerin oder dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.	
5.1	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten einschließlich Reinigung und Desinfizierung	
	Lungenautomat	
	Atemschutzmaske	20,00
	Atemschutzgerät	35,00
	1/2-Jahresprüfung	25,00
	6-Jahresprüfung	60,00
	Füllen von Atemflaschen 300 bar	8,00
	Chemikalien- und Kontaminationsschutzanzug (Wartung und Prüfung nach Gebrauch)	60,00
	Einsatzkleidung, je Garnitur	10,00
	Sofern Schutzausrüstung oder Atemschutzgeräte aufgrund einer Kontamination nicht mehr in einen einsatzfähigen Zustand versetzt werden können, werden die Entsorgungs- und Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet	
6.	Gebühren für besondere Leistungen	
6.1	Für besondere nicht im Einzelnen aufgeführte Einsätze werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und den tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet (60 % Personalaufwand, 40 % Sachaufwand)	

		Betrag Euro
6.2	Pauschalgebühren	
6.2.1	Öffnen und Schließen einer Tür	150,00
6.2.2	Einfache Hilfeleistung bis zur Dauer von 1 Stunde	200,00
	Darüber hinausgehende Einsätze werden nach Ziffer 6.1 berechnet.	
6.2.3	Absaugen von Treibstoff oder Öl aus einem PKW oder Aufnahme von Treibstoff oder Öl von Fahrbahnen oder anderen Stellen ohne Material- und Entsorgungskosten bis zur Dauer von 1 Stunde	150,00
	Darüber hinausgehende Einsätze werden nach Ziffer 6.1 berechnet.	
6.2.4	Beseitigung/Umsetzen von Insekten	100,00
6.2.5	PKW-Brände ohne Material- und Entsorgungskosten Anschließende Hilfeleistungen werden nach Ziffer 6.2.2 berechnet. Die Pauschalgebühren beinhalten 60 % Personalaufwand und 40 % Sachaufwand.	200,00
7.	Alarmierung	
	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 1.000,00 Euro (60 % Personalaufwand, 40 % Sachaufwand). Erfolgt der Einsatz der Feuerwehr aufgrund technisch bedingter Fehlalarme (durch Brandmeldeanlagen) entsteht eine Kostenpflicht, wenn der Alarm durch einen in der Anlage bestehenden Fehler ausgelöst wird. Diese sind z. B. Konstruktions-, Fabrikations- oder Installationsfehler, Betriebsstörungen, Bauteildefekte, Postleitungsstörungen oder Ähnliches. Ein technisch bedingter Fehlalarm liegt auch vor, wenn der Alarm durch andere äußere Einflüsse, wie z. B. Erschütterungen durch vorbeifahrende LKW, durch Gewitter oder durch Kleintiere ausgelöst wird. Es ist unerheblich, ob eine Dritte oder ein Dritter den Alarm meldet.	1.000,00
	Ein Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres wird toleriert. Erfolgt ein weiterer Fehlalarm, so werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 1.000,00 Euro (60 % Personalaufwand, 40 % Sachaufwand).	1.000,00
	Erfolgt eine Falschalarmierung (durch Brandmeldeanlagen) aufgrund unsachgemäßer Behandlung (z. B. Laufen lassen eines Verbrennungsmotors unter einem Rauchmelder, Durchführung von Veranstaltungen, bei denen aufgrund anderer Immissionen als betriebsüblich die Brandmeldeanlage ausgelöst wird, usw.), werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 1.000,00 Euro (60 % Personalaufwand, 40 % Sachaufwand).	1.000,00

		Betrag Euro
	Erfolgt eine Falschalarmierung durch unkontrolliertes Auslösen bei Wartungsarbeiten ohne die Feuerwehr vorher zu verständigen, errechnet sich die Gebühr nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis, mindestens jedoch 1.000,00 Euro (60 % Personalaufwand, 40 % Sachaufwand).	1.000,00
8.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät	
	Für die entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes von 10% zugrunde gelegt.	
9.	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel	
	Der Verbrauch von Ölbinde- und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes von 10% berechnet.	
10.	Materialkosten	
	Verbrauchte Materialien werden nach dem Wiederbeschaffungswert zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes von 10% in Rechnung gestellt.	
11.	Entsorgung	
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes von 10% berechnet.	
12.	Verwaltungsgebühren	
	Bearbeitung eines Gebührenbescheides	13,00